



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/066/2025

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Finanzen

Datum: 25.02.25

Beratungsgegenstand:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse für das Haushaltsjahr 2025

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeindevertretung	04.03.2025	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse für das Haushaltsjahr 2025 zur Änderung, der durch die Grundsteuerreform erforderlich gewordenen Anpassungen, der Grundsteuerhebesätze.

Beratungsergebnis:

☐ laut Beschlussentwurf	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf 1)
☐ laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§ 69 und § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Sachverhalt, Begründung:

1. Problemstellung:

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat einen Doppelhaushalt 2024/2025 aufgestellt und beschlossen. Die Grundsteuerreform verlangt eine Neufestlegung der Hebesätze ab 01.01.2025 (vorzugsweise aufkommensneutral für das Grundsteuergesamtaufkommen der Gemeinde).

Grundsätzlich gilt, dass der Erlass einer Hebesatzsatzung unzulässig ist, wenn die Realsteuern in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden. Dies ist mit Bekanntmachung des Doppelhaushaltes erfolgt. Hintergrund ist, dass gleichzeitig verschiedene Hebesätze in unterschiedlichen Satzungen (hier: Haushaltssatzung 2025 und Hebesatzsatzung) bestünden.

Lösung:

Es wird eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen, in welcher die neuen Hebesätze der Realsteuern nur nachrichtlich angegeben werden, welche in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

2. Problemstellung:

Die Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung darf aktuell nach § 69 (6) BbgKVerf erst nach Vorlage beschlossener Jahresabschlüsse der Vorjahre erfolgen. Diese Anforderung kann kurz- und mittelfristig nicht durch die Gemeinde Wusterhausen erfüllt werden. Somit Bedarf es der vorherigen Änderung/Aussetzung oder Abschaffung des § 69 (6) BbgKVerf durch den Landtag des Landes Brandenburg, zumindest für das aktuelle Haushaltsjahr 2025.

Die öffentliche Bekanntmachung kann erst dann erfolgen, wenn das „Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften zur Zurückstellung von Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde“ in Kraft getreten ist.

Weiterhin wird die Aufhebung dieses Beschlusses erforderlich, falls das o. g. Gesetz nicht wie geplant vom Landtag Brandenburg verabschiedet wird.

Ohne die Befreiung von dieser Vorschrift ist es der Gemeinde Wusterhausen/Dosse dann nach Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörden nicht möglich, aufkommensneutrale Grundsteuerhebesätze neu festzulegen und wie erforderlich bekannt zu machen. Das bedeutet, dass nur durch Rechtsänderung des Landtages aufkommensneutrale Grundsteuerhebesätze in der Gemeinde Wusterhausen wirksam werden können. Alternativ bliebe nur die Veranlagung mit den Hebesätzen der bisherigen Haushaltssatzung, welche mit erheblichen Einnahmeverlusten für die Gemeinde verbunden wären. Die einschränkende Formulierung in der bisherigen Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes, dass diese Hebesätze auf Grund der Reform neu festzusetzen sind, wird nicht anerkannt.

Auswirkung:

1. Die Zustellung der Grundsteuerbescheide verzögert sich bis zur möglichen Bekanntmachung.

oder

2. Die Bestrebung der Gemeinde aufkommensneutrale Hebesätze zu beschließen scheitert auf Grund der Rechtslage in der BbgKVerf mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Gemeindeeinnahmen.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja

Die geplanten Einnahmen kommen erst zu einem späteren Zeitpunkt und ggf. verringert zur Einzahlung, somit müssen ggf. Kassenkredite in Anspruch genommen werden, um die dauerhafte Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Geplante Maßnahmen können nicht umgesetzt werden.

Anlagen:

1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 (Änderung Grundsteuerhebesätze)